

Häusliche Gewalt

Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Land Brandenburg



Mit freundlicher Genehmigung von BIG e.V. –
Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

1. Informationen zu häuslicher Gewalt und Auswirkungen auf Kinder	S. 4
1.1. Aktuelle Daten	S. 4
1.2. Was ist häusliche Gewalt?	S. 5
1.3. Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl des Kindes – Kindeswohlgefährdung	S. 6
1.4. Intervention bei häuslicher Gewalt	S. 7
2. Konkrete Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten	S. 8
2.1. Wie spreche ich das Thema gegenüber einer Frau in der Beratung an?	S. 8
2.2. Wie spreche ich das Thema gegenüber einem Mädchen oder einem Jungen an?	S. 10
2.3. Welche Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten kann ich für junge Migrantinnen/Migranten anbieten, die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffen sind?	S. 11
2.4. Weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Unterstützung für Frauen und Kinder	S. 13
3. Möglichkeiten des Umgangs mit einem gewalttätigen Mann/ Vater	S. 14
3.1. Voraussetzungen	S. 14
3.2. Wie spreche ich das Thema gegenüber einem gewalttätigen Mann an?	S. 15
3.3. Längere Beratungsprozesse	S. 16
3.4. Verhaltensmodifikation	S. 18
4. Sicherheitsplanung	S. 19
5. Die Situation von Frauen und Kindern im Frauenhaus	S. 20
Anhang, Literatur, wichtige Adressen, Checkliste ab	S. 22

Quellenangabe:

Die Broschüre wurde im Rahmen der Arbeit der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt –BIG– erstellt und mit freundlicher Genehmigung von BIG e.V. an die örtlichen Verhältnisse angepasst.

Druck: Havelland Druckerei Rathenow GmbH

© Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V.

Der Nachdruck wurde finanziert aus Mitteln des MASGF Land Brandenburg.

Vorbemerkung

Gewalt gegen Mädchen und Jungen findet vorrangig im häuslichen Bereich, in der Familie statt, d.h. der Umgang mit Fällen, in denen Kinder vernachlässigt, psychisch und/oder physisch misshandelt, sexuell missbraucht werden, gehört zum Arbeitsalltag in den Sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter.

Die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfahren von und sind konfrontiert mit Problemen von Kindern und Jugendlichen, nehmen Anteil an dem, was Erwachsene Kindern antun und müssen häufig in kurzer Zeit und möglichst richtig entscheiden, wie interveniert werden soll und was eine adäquate Hilfe im Sinne des Kindeswohls ist. Gleichzeitig gehört es aber auch zum Auftrag von Jugendamtsmitarbeitern/-innen, die Interessen des gesamten Familiensystems zu berücksichtigen. Dieses Grunddilemma kann sich insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt zuspitzen. Denn hier sind Kinder betroffen, indem sie Gewalthandlungen zwischen den Eltern, überwiegend von Seiten des Vaters oder Lebenspartners, gegenüber der Mutter miterleben. Dieses Miterleben der Gewalt zwischen den Eltern ist in seinen Auswirkungen gleichbedeutend mit Gewalttaten gegen das Kind selbst, wie inländische und ausländische Forschungsergebnisse belegen. „Angesichts tiefgreifender Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung¹“. Gleichzeitig müsste in der Jugendhilfe in Fällen häuslicher Gewalt der Fokus sich nicht nur auf Frauen als Mütter richten, sondern auch als Opfer².

Den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Misshandlung der Mutter und einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen, könnte hilfreich sein, um die Hintergründe familiärer Probleme zu erhellen, dadurch möglicherweise Dilemmata entschiedener aufzulösen und Hilfen anzubieten, die sich stärker am Schutz und an den Bedürfnissen von häuslicher Gewalt betroffener Kinder und Mütter orientieren. Die vorliegende Broschüre soll über das Thema „häusliche Gewalt“ informieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter sowie freien Trägern in der Kinder- und Jugendhilfe Empfehlungen für den Umgang und für konkrete Gesprächssituationen mit betroffenen Kindern, Müttern und misshandelnden Vätern an die Hand geben.

„Angesichts tiefgreifender Auswirkungen kindlicher Gewalterfahrungen müssen Kinder als eigenständige Opfer wahrgenommen werden. Sie brauchen Schutz und eine auf sie zugeschnittene Unterstützung¹“.

1 Empfehlungskatalog der Sachverständigenkommission für Kriminalprävention der Hessischen Landesregierung, April 2003, S. 2

2 Vgl. Hartwig, L., S. 81, 2005

1. Informationen zu häuslicher Gewalt und Auswirkungen auf Kinder

1.1 Aktuelle Daten

Im September 2004 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Ergebnisse der ersten repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland veröffentlicht. Die Ergebnisse der Hauptuntersuchung beziehen sich auf 10.264 Interviews, die mit Frauen im Alter zwischen 16 bis 85 Jahren durchgeführt wurden. „Rund 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder -partner erlebt“³. Von 99% der befragten Frauen wurden männliche Beziehungspartner als Gewalt ausübende Partner benannt (vgl. ebd., S. 10).

Bei den befragten türkischen Migrantinnen liegen die Zahlen noch höher. Hier geben 38% der Frauen türkischer Herkunft an, Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt zu haben (vgl. ebd., S. 24).

Die vorliegende Untersuchung bestätigt die Forschungs- und Praxisdiskussion zum Thema Anwesenheit und Betroffenheit von **Kindern in Gewaltsituationen**: „60% der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Paarbeziehung berichteten, gaben an, in dieser Paarbeziehung auch mit Kindern zusammengelebt zu haben. (...) 57% der Befragten gaben an, die Kinder hätten die Situationen gehört, und 50%, sie hätten sie gesehen. Etwa 21% bis 25% gaben an, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei selbst körperlich angegriffen“⁴. Auch auf Grundlage der erhobenen Zahlen in den Frauenhäusern, ca. 45.000 Aufnahmen pro Jahr, lässt sich schätzen, dass 50.000 bis 70.000 Kinder die Gewalt gegenüber der Mutter miterleben. Im Gegensatz zur Kindesmisshandlung, bei der etwa ebenso viele der Täter männlich wie weiblich sind, sind die **Täter häuslicher Gewalt überwiegend männlich**, vor

Im Gegensatz zur Kindesmisshandlung, bei der etwa ebenso viele der Täter männlich wie weiblich sind, sind die Täter häuslicher Gewalt überwiegend männlich, vor allem, wenn es um langanhaltende Misshandlungsverhältnisse geht⁵.

3 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 10

4 vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, S. 228

allem, wenn es um langanhaltende Misshandlungsverhältnisse geht⁵. Im Einzelfall sind auch Frauen Täterinnen häuslicher Gewalt. Das heißt, dass in jedem Fall alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung häuslicher Gewalt eingeleitet werden, unabhängig vom Geschlecht des Täters oder des Opfers zum Tragen kommen müssen.

1.2. Was ist häusliche Gewalt?

Nach folgender Definition⁶ werden in Berlin Fälle häuslicher Gewalt zugeordnet: Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezeichnet (unabhängig vom Tatort) **Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung,**

- die derzeit besteht
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist oder
- zwischen Erwachsenen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen.

Häusliche Gewalt – selbst erfahren oder aus dem kindlichen Abhängigkeitsverhältnis heraus beobachtet - bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.

Für viele Frauen (und deren Kinder) ist häusliche Gewalt durch den Partner alltägliche Realität. Sie erleben diese Gewalt in vielfältigen Erscheinungsformen physischer und psychischer Gewalt, häufig über Jahre hinweg.

Häusliche Gewalt betrifft Frauen jeder Altersstufe, Nationalität, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, Schichtzugehörigkeit und Bildungsstufe. Viele Frauen befinden sich in einem emotionalen oder sozialen Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sie sich nur sehr schwer lösen können. Hier sind in besonderer Weise Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus betroffen, die im Falle einer Trennung von ihrem misshandelnden Partner fürchten müssen, ohne ihre Kinder in ihr Herkunftsland ausreisen zu müssen und damit

Für viele Frauen (und deren Kinder) ist häusliche Gewalt durch den Partner alltägliche Realität.

⁵ Aus diesem Grund beziehen wir uns in vorliegender Broschüre auf Frauen als Opfer und Männer als Täter.

⁶ Diese Definition (10/2002) ist in enger Abstimmung zwischen Polizei und Justiz entwickelt worden.

„Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung¹⁰“.

leicht erpressbar sind. Im Falle einer Trennung besteht ein erhöhtes Risiko der Eskalation von Gewalt. Versuchen Frauen, sich von dem gewalttätigen Mann zu trennen, steigt die Gefahr, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, für sie um das Fünffache.⁷ Diese Tatsache muss bei allen Umgangsregelungen mit dem Vater/Stiefvater oder Lebensgefährten der Mutter stets berücksichtigt werden (siehe Broschüre „Begleiteter Umgang“/ BIG⁸).

1.3. Auswirkungen auf das körperliche und seelische Wohl des Kindes - Kindeswohlgefährdung

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen die Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, erleben die Kinder die häusliche Gewalt direkt oder indirekt mit. Das vollzieht sich auf verschiedenen Sinnesebenen: Sie **sehen**, wie die Mutter geschlagen oder vergewaltigt wird; sie **hören**, wie der Vater schreit, die Mutter wimmert oder verstummt; sie **spüren** den Zorn des Vaters, die eigene Angst, die der Mutter und der Geschwister, die bedrohliche Atmosphäre vor den Gewalttaten; sie **denken**, der Vater töte die Mutter, sie müssten die Mutter und Geschwister schützen, sie seien allein und ohnmächtig.⁹ Über das Miterleben hinaus werden sie jedoch auch häufig selbst Opfer direkter körperlicher oder/und seelischer Misshandlungen. „Die Misshandlung der Mutter ist der häufigste Kontext von Kindesmisshandlung“¹⁰.

Beobachtete Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder führen, unter bestimmten Bedingungen, z. B. bei schweren Gewalthandlungen oder bei sehr kleinen Kindern, auch zu traumatischen Schädigungen. In verschiedenen Untersuchungen¹¹ wurde festgestellt, dass Kinder,

7 vgl. Crawford/Gartner, 1992, zit. in Egger u.a., 1995

8 Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, 2002, Broschüre: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

9 vgl. Kavemann, 2001

10 vgl. Kavemann, 2001

11 vgl. Kindler, 2002

die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, in Folge häufiger unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden. „Darunter fallen Reaktionen wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, depressive Verstimmungen, erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität“¹². Das bedeutet, beobachtete, miterlebte häusliche Gewalt gegen die Mutter, hat immer auch erhebliche Auswirkungen auf die Kinder. Bei allen Maßnahmen, die zur Sicherung des Kindeswohls getroffen werden, sollte deshalb „routinemäßig“ nach häuslicher Gewalt, d.h. nach einer Misshandlung der Mutter durch den Lebenspartner bzw. nach Gewalt zwischen den Eltern gefragt werden.

1.4. Intervention bei häuslicher Gewalt

Im Land Brandenburg werden seit 2001 vielfältigste Interventionen und Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt entwickelt. Es galt und gilt, ein abgestimmtes und effektives Handeln der mit häuslicher Gewalt befassten Berufsgruppen zu erreichen und durch eine verbesserte Kooperation untereinander den Abbau von Gewalt an Frauen und ihren Kindern im sozialen Nahraum zu erwirken. In interdisziplinären, fachspezifischen Arbeitsgremien wurden Richtlinien, Gesetzesvorschläge und Handreichungen erarbeitet und entscheidende Veränderungen in der Praxis der verschiedenen Institutionen umgesetzt. Der rechtliche Schutz wurde erheblich verbessert. So kann eine Frau, die durch ihren Mann von Gewalt oder –androhung betroffen ist, die Polizei um eine polizeirechtliche Wegweisung bitten und/oder eine Schutzanordnung oder Wohnungszuweisung beim Zivil-/Familiengericht nach dem Gewaltschutzgesetz¹³ beantragen. Danach darf der Mann die Wohnung nicht mehr betreten. Durch eine Schutzanordnung wird ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragt. Eine besondere Rolle in der akuten Gewaltsituation spielen die polizeilichen Maßnahmen. Seit Juni 2004 ist die Erweiterung des BbgPolG¹⁴

Beobachtete, miterlebte häusliche Gewalt gegen die Mutter, hat immer auch erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Verbesserung des rechtlichen Schutzes.

12 vgl. Heynen, 2001

13 Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Eine Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“, in der die polizeilichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten des Schutzes aufgezeigt werden, ist bei BIG e.V. erhältlich.

14 Brandenburgisches Polizeigesetz

Wünschenswert wäre eine Verständigung aller Jugendämter auf ein einheitliches Vorgehen.

in Kraft: Aufgrund dieser Neuregelung im Brandenburgischen Polizeigesetz kann nach § 16a, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalt und Nachstellungen verfügt werden.

Wenn Kinder mitbetroffen sind, erfolgt direkt nach einem polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.

Hier liegt eine wichtige Schnittstelle zwischen Polizei und Jugendamt. Das Jugendamt bzw. der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst ist dementsprechend nach einem Polizeieinsatz die erste Anlaufstelle für die mitbetroffenen Kinder, wenn die Mutter im Haushalt bleibt, manchmal auch die einzige. Das heißt, es sollte so schnell wie möglich Kontakt zu der Familie, insbesondere den Kindern aufgenommen werden, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung abzuklären sowie dem Kind und der Mutter weitergehende Hilfen anzubieten. Wünschenswert wäre eine Verständigung aller Jugendämter auf ein einheitliches Vorgehen.

Im Folgenden sollen Empfehlungen für konkrete Gesprächssituationen mit Frauen und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und mit Männern, die gegenüber ihren Frauen gewalttätig sind und damit auch das Kindeswohl gefährden, gegeben werden.

2. Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Frauen und Kinder

2.1. Wie spreche ich das Thema gegenüber einer Frau in der Beratung an?

Grundsätzlich gilt: Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, treten Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes häufig mit erheblichen Ängsten (und Vorbehalten) entgegen. Sie fürchten, als schlechte Mutter beurteilt zu werden, weil sie ggf. das Kind/ die Kinder nicht vor Gewalt schützen konnten. Sie haben Angst,

Grundsätzlich gilt: Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, treten Mitarbeitern/-innen des Jugendamtes häufig mit erheblichen Ängsten (und Vorbehalten) entgegen.

dass ihnen das Sorgerecht entzogen wird oder dass ihnen schnelle Entscheidungen abverlangt werden, z.B. sich vom Partner zu trennen oder in ein Frauenhaus zu gehen. Berücksichtigen Sie diese Situation gewaltbetroffener Frauen und machen Sie deutlich, dass Sie Unterstützung für die Mutter anbieten, aber im Falle einer weiter bestehenden Kindeswohlgefährdung auch zum Schutz des Kindes eingreifen müssen und werden, um die Gefährdung abzuwenden.

An der Art des Umgangs mit ihnen spüren die Frauen in der Regel sehr deutlich, ob sich eine Maßnahme auf ihre „Unfähigkeit“ bezieht oder ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung unterstützend gehandelt wird.

Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass eine Mutter Opfer häuslicher Gewalt ist bzw. sein könnte, sprechen Sie die Frau darauf an. Gewaltbetroffene Frauen schildern eher nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich oft schuldig fühlen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte gegenüber ihrem Partner geraten.

Es kann von der Frau als Erleichterung empfunden werden, wenn Sie von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen und gezielt danach fragen. Das signalisiert der Frau gleichzeitig, dass Sie mit dem Thema vertraut sind. Folgende Punkte können es Ihnen erleichtern, Zugang zu der Frau zu bekommen und sind wichtig, zu beachten:

- Ermutigen Sie die Frau, mit Ihnen über ihre Situation zu sprechen. Es ist sehr schwer, als Mutter über eigene Gewalterfahrungen zu sprechen, und erfordert Ruhe, Wohlwollen und Zeit.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu (schnellen) Entscheidungen. Wenn die Frau im Moment nicht sprechen möchte, können Sie einen anderen Gesprächstermin anbieten. Häufig werden Ausgehzeiten von misshandelnden Männern kontrolliert. Machen Sie deutlich, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Gespräch möglich ist, und fragen Sie die Frau, welche Bedingungen günstig für sie sind.
- Versuchen Sie, den Bericht der Frau nicht in Zweifel zu ziehen – sie wird ohnehin Sorge haben, dass ihr nicht geglaubt

Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass eine Mutter Opfer häuslicher Gewalt ist bzw. sein könnte, sprechen Sie die Frau darauf an.

Ermutigen Sie die Frau, mit Ihnen über ihre Situation zu sprechen.

Wichtig ist zu erfragen, ob eine akute Bedrohung besteht.

werden könnte - und weisen ihr nicht die Verantwortung für die Gewalt und ihre Folgen zu.

- Sinnvoll ist zu klären, ob und welche Unterstützung die Frau in ihrem familiären und sozialen Umfeld hat.
- Wichtig ist zu erfragen, ob eine akute Bedrohung besteht, ob es bereits polizeiliche Maßnahmen gab (z.B. eine Wegweisung), ob eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt oder ob ärztliche Atteste vorhanden sind.
- Erkundigen Sie sich behutsam nach der Situation der Kinder.
- Bei Verständigungsproblemen mit Migrantinnen können Sie die Frau nach einer Vertrauensperson als telefonische Übersetzungshilfe fragen oder ihr anbieten, eine Dolmetscherin in Anspruch zu nehmen.

2.2. Wie spreche ich das Thema gegenüber einem Mädchen oder einem Jungen an?

Es kann von dem Kind als Erleichterung empfunden werden, wenn Sie von sich aus Gewalt als möglichen Hintergrund für eine aktuell schwierige Situation in Erwägung ziehen und gezielt erfragen. Kinder übernehmen in dieser Lebenssituation oft sehr viel Verantwortung für ihre Eltern. Es hilft ihnen, wenn sie davon entlastet werden.

Das Ansprechen der Gewalt signalisiert dem Mädchen/Jungen gleichzeitig, dass Sie mit der Problematik vertraut sind und es in Ordnung ist, darüber zu sprechen. Kinder haben oft keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht. Sie wünschen sich, mit ihrer Erfahrung nicht alleine zu bleiben und Unterstützung zu erhalten. Auch betroffene Kinder schildern eher nicht das gesamte Ausmaß des Tatgeschehens, weil sie sich als Verursacher der Gewalt sehen, sich schämen oder in Loyalitätskonflikte zwischen Mutter und Vater geraten, Angst haben, ein Elternteil „zu verraten“. Vielleicht ist es sinnvoll, diesen Loyalitätskonflikt im Beratungsgespräch zu thematisieren.

Auf keinen Fall sollten Vater oder Mutter in ein „schlechtes Licht“ gestellt werden, da dies sofort wieder den Schutzmechanismus des Kindes gegenüber den Eltern, insbesondere gegenü-

Kinder haben oft keine Worte für das, was mit ihnen und um sie herum geschieht.

ber dem misshandelten Elternteil aktiviert. Wenn Sie konkrete Hinweise oder die Vermutung haben, dass ein Kind von häuslicher Gewalt betroffen ist bzw. sein könnte, könnten folgende Punkte für das Gespräch hilfreich sein:

- Ermutigen Sie das Mädchen/den Jungen, Ihnen von seiner Situation zu Hause zu erzählen. Auch so genannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von einer Lebenssituation, die von Gewalt und permanenten Ängsten überschattet ist, vermitteln.
- Manchmal ist es wichtig für das Kind, dass das Thema (zunächst) unter vier Augen besprochen wird und weitere Schritte (je nach Alter) gemeinsam abgesprochen werden.
- Fragen Sie behutsam nach, drängen Sie nicht zu Entscheidungen. Wenn das Kind nicht sprechen möchte, bieten Sie an, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Gespräch möglich ist.
- Schenken Sie dem Bericht des Kindes Glauben – es ist in der Regel ohnehin sehr verunsichert – und sagen Sie ihm, dass es hilfreich ist, darüber zu sprechen.
- Für das Kind ist ein wichtiges Signal, wenn Sie deutlich machen, dass Gewalt (gegen die Mutter) nicht in Ordnung ist und dass es Menschen gibt, die dafür Sorge tragen können, dass die Gewalt beendet wird.
- Vermitteln Sie den Kindern, dass es Schutz und Beratung für sie selbst (rund um die Uhr, auch telefonisch¹⁶), für die Mutter, sowie Beratungsangebote für den Vater gibt.

2.3. Welche Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten kann ich für junge Migrantinnen/Migranten anbieten, die von (drohender) Zwangsverheiratung betroffen sind?

- Wenn Sie den Verdacht haben, dass die bzw. der Jugendliche von Zwangsheirat betroffen sein könnte, fragen Sie nach den Hintergründen der Migration, ob es z.B. Heiratsmigration in der Familie gab. Sie können auch danach fragen, wenn es

Ermutigen Sie das Mädchen/den Jungen, Ihnen von seiner Situation zu Hause zu erzählen. Auch so genannte „Nebensächlichkeiten“, die etwas über Regeln und Kontrolle aussagen, können Ihnen einen Eindruck von Gewalt und permanenten Ängsten vermitteln.

Schenken Sie dem Bericht des Kindes Glauben – es ist in der Regel ohnehin sehr verunsichert.

16 Informationen siehe Adressen

ältere Geschwister gibt, wie die Heirat bei diesen zustande gekommen ist.

- Machen Sie deutlich, dass Sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammen arbeiten, und erklären Sie den Unterschied zu anderen Behörden.
- Machen Sie dem Mädchen insbesondere deutlich, dass jetzt seine Belange im Vordergrund stehen, nicht die der Eltern oder Geschwister.
- Geben Sie in dem Gespräch dem Mädchen Raum für Ambivalenzen, Loyalitäten und Sehnsucht nach dem familiären Umfeld bei gleichzeitiger Beachtung der möglichen akuten Gefährdung.
- Beziehen Sie in Ihre Angebote/Interventionen ein, dass es einen (un)ausgesprochenen Auftrag an die Kinder geben kann, keine Hilfe außerhalb der Familie zu suchen.
- Nehmen Sie die Angst des Mädchens vor möglichen Konsequenzen ernst.
- Versuchen Sie, mit der ganzen Familie über das Thema „Zwangsheirat“ zu sprechen und einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die Familie akzeptiert fühlt, z.B. ist es wichtig, dass jedes Familienmitglied alles versteht und auch alle eigenen Anliegen oder Gefühle ausdrücken kann.
- Stellen Sie vor einem solchen Gespräch bzw. einer möglichen Konfrontation sicher, dass das Mädchen notfalls an einem sicheren Ort, an dem die Mitarbeiterinnen mit dem Thema vertraut sind, in Obhut genommen werden kann.

Wenn Sie mit der **Mutter** des betroffenen Mädchens/Jungen ein Gespräch führen, könnten Sie folgende Themen ansprechen:

- Was wünschen Sie sich für Ihre Tochter/Ihren Sohn in Bezug auf die Auswahl ihres Partners/seiner Partnerin?
- Welche Erwartungen existieren in der Verwandtschaft in Bezug auf eine Heirat der Tochter/des Sohnes?
- Inwieweit sind Sie bereit, Ihre Tochter/Ihren Sohn zu unterstützen, was brauchen Sie dafür?
- Besprechen Sie mit der Mutter, dass es viele Mädchen gibt, die nicht mit einer Heirat einverstanden sind, aber sich nicht trauen, es ihren Eltern zu sagen.
- In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, die Auseinandersetzungskultur in der Familie zu besprechen, z.B. ob die Tochter anderer Meinung sein darf als die Eltern.

Geben Sie in dem Gespräch dem Mädchen Raum für Ambivalenzen, Loyalitäten und Sehnsucht nach dem familiären Umfeld bei gleichzeitiger Beachtung der möglichen akuten Gefährdung.

Besprechen Sie mit der Mutter, dass es viele Mädchen gibt, die nicht mit einer Heirat einverstanden sind, aber sich nicht trauen, es ihren Eltern zu sagen.

2.4. Weitere Empfehlungen zum Schutz und zur Unterstützung für Frauen und Kinder

Berichtet eine Frau oder ein Kind von häuslicher Gewalt, ist die Person dringend auf Ihre Unterstützung angewiesen:

- Helfen Sie der Frau und/oder dem Kind herauszufinden, was sie/es am liebsten tun möchte und wie der nächste Schritt aussehen kann.
- Sie können über mögliche Schutz- und Hilfeangebote informieren, wie über Frauenhäuser, Zufluchtwohnungen, Frauenberatungsstellen, Kinder-, Jugend- und Mädchennotdienste, kurz- und langfristige stationäre Unterstützungsmöglichkeiten und über rechtliche Möglichkeiten wie polizeilicher Platzverweis, Gewaltschutzgesetz, Möglichkeiten der Aussetzung des Umgangs oder des begleiteten Umgangs.
- Weisen Sie auf Ihre eigene Fürsorgepflicht, auf die der Mutter, aber auch auf die des Vaters gegenüber den Kindern hin und machen Sie dabei der Mutter Angebote zur Entlastung.
- Verpflichten Sie die Frau nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, auch wenn er auf Sie nicht gefährlich wirkt.
- Es sollte kein beaufsichtigter Umgang angeordnet werden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der betreuenden Person und/oder dem Kind besteht. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren Gewalttätigkeiten drohen. „Für den begleiteten Umgang müssen folgende Punkte beachtet werden:
 - Vorbereitung des Kindes (Grund nennen, warum es den Vater nicht alleine sehen darf)
 - Vereinbaren eines Stoppsignals
 - Regeln müssen aufgestellt werden (kein Flüstern, nur deutsch sprechen)
 - Eingangsetting: Mit Kind und Vater Realität benennen (warum Treffen mit anderen Personen), auf Regeln hinweisen, andere Vereinbarungen aufzählen, Nachfrage an das Kind, ob es das Stoppsignal noch weiß (ohne dieses direkt zu erwähnen) etc.

Helfen Sie der Frau und/oder dem Kind herauszufinden, was sie/es am liebsten tun möchte und wie der nächste Schritt aussehen kann.

Verpflichten Sie die Frau nicht zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, auch wenn er auf Sie nicht gefährlich wirkt.

Sie haben als Mitarbeiterin/als Mitarbeiter des Jugendamtes die Möglichkeit, eine Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung zu beantragen.

- Beaufsichtigende Person sollte die Sprache des Gefährders sprechen/verstehen
- Übergabevereinbarungen müssen getroffen werden (Täter muss zuerst da sein und als letzter gehen, damit das Opfer unbelästigt kommen und gehen kann)¹⁸.

Zusätzliche Möglichkeiten, das Kind/die Kinder zu schützen, sind z.B.:

- Sie haben als Mitarbeiterin/als Mitarbeiter des Jugendamtes die Möglichkeit, eine Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung zu beantragen (§§ 1666, 1666a BGB, Kinderrechtsverbesserungsgesetz¹⁹).
- Sie können ggf. auch im Kindergarten oder in der Schule nach unterstützenden Maßnahmen für das Mädchen/den Jungen durch die Erzieher/-innen/Lehrer/-innen fragen.
- Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf gibt es die Möglichkeit, sich bei einer Fachstelle wie der BIG-Hotline beraten zu lassen, Tel: 030 / 611 03 00, oder bei anderen Fachstellen, mit denen Sie schon hilfreich zusammen gearbeitet haben.

3. Gesprächs- und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf gewalttätige Männer

3.1. Voraussetzungen

Bevor Sie mit einem gewalttätigen Mann sprechen, klären Sie in jedem Fall zuerst, ob die **Unterstützung und Sicherheit der Frau und der Kinder gewährleistet sind**. Ebenso ernst wie die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sollten Sie

¹⁸ Entnommen aus: Leitfaden „Häusliche Gewalt“, Kooperation zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, Jugendamt der Stadt Gladbeck und Frauenberatungsstelle Gladbeck, Stand März 2005

¹⁹ § 1666 a BGB, (1) „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dringliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.“

Bevor Sie mit einem gewalttätigen Mann sprechen, klären Sie in jedem Fall zuerst, ob die Unterstützung und Sicherheit der Frau und der Kinder gewährleistet sind.

Ihre **eigene Sicherheit** nehmen. In der Arbeit mit gewalttätigen Vätern ist eine Bedrohungsgefahr für die Berater/-innen nicht auszuschließen.

- Treffen Sie im Rahmen von Dienstbesprechungen deshalb verbindliche Absprachen zu Ihrer eigenen Sicherheit. Diese können beinhalten:
- Führen Sie Gespräche mit potenziell gewalttätigen Vätern nicht allein durch;
- Informieren Sie Kolleginnen und Kollegen im Vorfeld über einen vereinbarten Termin;
- Sorgen Sie dafür, dass Sie einen Fluchtweg kennen und sichern Sie sich eine freie Telefonleitung für den Notfall;
- Fordern Sie ggf. Polizeischutz über die Ruf-Nr. 110 an;
- Nehmen Sie vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreinschätzung vor und gehen Sie nicht allein in die Wohnung, wenn Sie mit Übergriffen rechnen (müssen).

Es ist von großer Bedeutung, sich mit häuslicher Gewalt zu befassen und dazu eine reflektierte Haltung zu entwickeln. Nur dann können Sie mit Gewalttätern erfolgreich arbeiten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Arbeit mit einem gewalttätigen Mann in einem Team mit Kolleginnen und Kollegen und in der Supervision reflektieren.

3.2. Wie spreche ich das Thema gegenüber einem gewalttätigen Mann an?

Ziele der Arbeit sind die Beendigung der Gewalt, die Verantwortungsübernahme des Mannes für seine Handlungen und die Empathieentwicklung für die Frau und die Kinder. Wenn Sie im Rahmen Ihrer Arbeit mit einem Mann sprechen, der gewalttätig gegenüber seiner Partnerin war:

- Verwenden Sie keine Bezeichnungen wie „Streit“ und „Konflikt“. Dies sind wertneutrale Begriffe, die keine Positionierung zu Gewalt beinhalten.
- Lassen Sie sich von Rechtfertigungen des Misshandlers nicht beeindrucken, denn das Ziel des gewalttätigen Partners ist es, von seinen Gewalttaten ab- und auf angebliche Probleme außerhalb seiner selbst hinzulenken, z.B. Eifersucht, die sich im Handeln der Frau begründet, ihr mangelnder Ordnungssinn oder Stress am Arbeitsplatz etc.

Nehmen Sie vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreinschätzung vor und gehen Sie nicht allein in die Wohnung, wenn Sie mit Übergriffen rechnen (müssen).

Verwenden Sie keine Bezeichnungen wie „Streit“ und „Konflikt“. Dies sind wertneutrale Begriffe, die keine Positionierung zu Gewalt beinhalten.

Machen Sie dem Mann deutlich, dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt, gefährdet und in keiner Weise seiner Verantwortung als Vater nachkommt.

„Verurteile die Tat, aber nicht den Täter.“

- Führen sie dem Mann die rechtlich möglichen Folgen seiner Tat vor Augen (polizeiliche Wegweisung und Kontaktverbot, Verlust der gemeinsamen Wohnung und Kontaktverbot auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes, Verlust des Sorge- und Umgangsrechtes, finanzielle Haftung für Schäden, gerichtliche Verurteilung bis hin zur Inhaftierung).
- Vermitteln Sie dem Mann die Auswirkungen, die seine Gewalt auf die psychische und physische Gesundheit der Frau und Kinder hat sowie die familiären Konsequenzen (Belastung und Verlust der Beziehung zu den Kindern, Belastung und Zerbrecen der Paarbeziehung und der Familie).
- Machen Sie dem Mann deutlich, dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt, gefährdet und in keiner Weise seiner Verantwortung als Vater nachkommt. Besprechen Sie mit ihm, wie er gegenüber seinen Kindern für seine Gewalttätigkeit einsteht, um sie von möglichen Schuldgefühlen und Ängsten zu entlasten.
- Wenn die Frau sich getrennt hat, versuchen Sie nicht, Sie von der Wirksamkeit des Gegenteils zu überzeugen. Akzeptieren Sie ihren Entschluss, auch wenn Ihnen der Mann „gebessert“ und „reumütig“ erscheint.
- Bewerten Sie das Recht des Mannes auf ein vertrauliches Gespräch keinesfalls höher als die Sicherheit potenzieller Opfer. Wenn Sie eine Gefährdung vermuten, sind Sie im Sinne der Gefahrenabwehr dazu verpflichtet, die Frau zu warnen und umgehend die Polizei zu verständigen.

3.3. Längere Beratungsprozesse

Wenn Sie als Berater/-in längere Zeit mit gewalttätigen Männern arbeiten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen²⁰:

Die Gratwanderung zwischen empathisch behutsamem Herausarbeiten und einer konsequenten Konfrontation ist sehr schwierig. Ein verbreiteter Leitsatz ist: „Verurteile die Tat, aber nicht den Täter.“

- Kontrolle erkennbar machen: Viele Männer stellen ihre Gewalt als „Ausrutscher“ dar, über den sie keine Kontrolle haben. In der Regel schlagen gewalttätige Männer jedoch gezielt, d.h. kontrolliert und an nicht sofort sichtbaren Körperstellen, um die Tat zu verdecken.

²⁰ Das wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs im Jugendamt eher die Ausnahme sein und bezieht sich daher auf Beratungen in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, im Kontext aufsuchender Hilfen oder in therapeutischen Settings.

-
- Erarbeiten Sie mit dem Mann die Entwicklung, die zu seiner Gewalttätigkeit geführt hat, insbesondere zu deren Art und Ausmaß (Rekonstruktion der Gewalt). Denken Sie daran, dass gewalttätige Männer sowohl die Häufigkeit als auch die Schwere ihrer Gewalt-handlungen verharmlosen bzw. nur vage beschreiben („da ist es passiert“, „da gab es Streit“). An diesem Punkt wird häufig die Chance versäumt, den Mann durch reflektiertes Nachfragen mit seinen Handlungen zu konfrontieren. Fragen Sie explizit: *„Wie oft haben Sie Ihre Frau geschlagen und wie? Was waren die Folgen und Verletzungen? Wie haben Sie sich gefühlt? Wie hat Ihre Frau reagiert? Wie ging es Ihren Kindern dabei? etc.“*
 - Bearbeiten Sie auch psychische Gewaltformen wie z.B. Erniedrigung und Isolation der Frau, Vorenthalten von Geld etc. Geben Sie dem Mann Informationen über die Folgen dieser Gewaltformen.
 - Unterstützen Sie den Mann bei der Entwicklung eines „Sicherheitsplanes“ zur Vermeidung eigenen Gewaltverhaltens. Jeder gewalttätige Mann spürt vor den Gewalthandlungen Anzeichen dafür. In diesem Fall sollte er die Situation verlassen/ weggehen.
 - Akzeptieren Sie keine vorschnellen Erklärungen. Wenn der Mann nach ein oder zwei Gesprächen erklärt, nicht mehr gewalttätig zu sein, bedeutet dies oft, dass er nicht an einer Veränderung arbeiten will, sondern die Beratung nur „pro forma“ akzeptiert hat.
 - Solange Gewalt ausgeübt wird, können in der Beratung keine anderen Themenbereiche wie Kommunikation, Partnerschaft oder Sexualität behandelt werden. Sagen Sie dem Mann, dass eine Beratung zu diesen Themen nur möglich ist, wenn die Gewalt beendet ist.
 - Wenn Alkohol-/Drogenmissbrauch vorliegt, informieren Sie den gewalttätigen Mann über entsprechende Einrichtungen. Weisen Sie ihn auf die Notwendigkeit eines Arztbesuches hin, um Alkohol-/ Drogenabhängigkeit und einen Entzug abzuklären. Machen Sie ihm deutlich, dass nicht der Alkohol Schuld an Gewalttaten trägt, sondern dass er persönlich ein massives Gewaltproblem besitzt, das er in keinem Fall durch bloße Reduzierung des Alkoholkonsums bekämpfen kann.

Solange Gewalt ausgeübt wird, können in der Beratung keine anderen Themenbereiche wie Kommunikation, Partnerschaft oder Sexualität behandelt werden.

Männer können ihren Veränderungswillen auch unter Beweis stellen, indem sie an Maßnahmen teilnehmen, in deren Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit ihrem gewalttätigen Verhalten steht.

3.4. Verhaltensmodifikation

Wie können Sie erkennen, ob ein gewalttätiger Mann sein Verhalten verändert hat?

- Er bezeichnet seine früheren Handlungen als Gewalt.
- Er stellt sein Verhalten nicht mehr als provoziert und entschuldigbar dar.
- Er kennt die Auswirkungen seiner Gewalttätigkeit auf sein(e) Opfer.
- Er akzeptiert die Möglichkeit, dass seine Partnerin möglicherweise für immer Angst vor ihm hat und sich von ihm trennt, selbst dann, wenn er sein Verhalten verändert hat.
- Er ist imstande, Hilfe zu suchen, damit er auch ab sofort keine Gewalt mehr ausübt.

Veränderungsanzeichen des Mannes, auch wenn die Frau ihn verlassen hat:

- Er akzeptiert, dass die Frau keinen (oder wenig) Kontakt zu ihm will, er bedrängt und verfolgt sie nicht.
- Er kommt seinen finanziellen Verpflichtungen nach, auch wenn er nicht mit der Trennung einverstanden ist. Er beeinflusst seine Kinder bei Besuchskontakten nicht gegen die Mutter.

Männer können ihren Veränderungswillen auch unter Beweis stellen, indem sie an Maßnahmen teilnehmen, in deren Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit ihrem gewalttätigen Verhalten steht. Das kann z.B. ein Sozialer Trainingskurs bei einer Beratungsstelle für gewalttätige Männer sein, ein Anti-Gewalt-Training oder ein sozialtherapeutischer Prozess.

Das Jugendamt kann entsprechende Auflagen und Empfehlungen gegenüber den Familiengerichten vorschlagen und anregen.

4. Sicherheitsplanung

Ziel der Sicherheitsplanung ist es, gemeinsam mit den betroffenen Frauen und/oder Kindern die Gefahr durch den gewalttätigen Mann einzuschätzen und Sicherheitsstrategien zu entwickeln.

Ein **hohes Risiko** besteht, wenn der gewalttätige Mann

- während des vergangenen Jahres zunehmend häufiger und brutaler Gewalt ausgeübt hat
- mit Gewalt gedroht hat, insbesondere gedroht hat, sie umzubringen
- eine Waffe besitzt
- versucht hat, die Frau zu würgen
- versucht hat, die Frau zu vergewaltigen
- während der Schwangerschaft gewalttätig war
- die Aktivitäten seiner Frau ständig kontrolliert bzw. permanent eifersüchtig ist. (Wenn er gedroht hat: „Wenn ich dich nicht habe, dann kriegst dich niemand!“)
- von Selbstmord spricht oder bereits Selbstmordversuche hinter sich hat
- ein Alkohol-/Drogenproblem hat
- zu Kindern gewalttätig ist
- Tiere quält

Insbesondere wenn mehrere Punkte zutreffen, ist äußerste Vorsicht geboten!²¹ Der Sicherheitsplan²² sollte auf den persönlichen Ressourcen der Betroffenen aufbauen und mehr Kontrolle im Hinblick auf kritische Situationen ermöglichen.

Besprechen Sie mit der Frau/dem Kind, was bei erneuten Gewalt-handlungen konkret zu tun ist, z.B.:

- Bei Gefahr sofort die Polizei rufen. Ermutigen Sie beide zu diesem Schritt.
- Überlegen Sie, wie der uneingeschränkte Zugang zu einem Telefon/Handy ermöglicht werden kann und
- welche Personen (Nachbarin/Freundin etc.) zur Unterstützung herangezogen werden können.
- Fragen Sie konkret nach der Art der bisher ausgeübten Gewalt, z.B. ob Waffen benutzt wurden oder der Mann Zugang zu Waffen hat.

Überlegen Sie, wie der uneingeschränkte Zugang zu einem Telefon/Handy ermöglicht werden kann und welche Personen (Nachbarin/Freundin etc.) zur Unterstützung herangezogen werden können.

Machen Sie sich sachkundig und informieren Sie die Betroffenen über die Vorgehensweise und Möglichkeiten der Polizei in Akutsituationen.

21 Vgl. Jacquelyn C. Campbell (Hrsg.): 1994, S. 129 -143

22 Im Anhang finden Sie als Kopiervorlage ein Formular für einen Sicherheitsplan (BMFSFJ, Berlin 2003, AVA 2, Häusliche Gewalt: Fortbildung und Sensibilisierung)

- Machen Sie sich sachkundig und informieren Sie die Betroffenen über die Vorgehensweise und Möglichkeiten der Polizei in Akutsituationen.
- Geben Sie dem Kind/den Kindern den Flyer mit der Telefonnummer des Kindernotdienstes bzw. die Telefonnummer des Krisendienstes im Jugendamt.
- Weisen Sie darauf hin, dass es günstig sein kann, einen „Notfallkoffer“ an einem versteckten Ort zu deponieren, in dem wichtige Dokumente, Medikamente, Telefonnummern/Adressen, Kleidung etc. enthalten sind.
- Stellen Sie gemeinsam eine Liste zusammen, in der die ersten Schritte in einer Gefahrensituation und die wichtigsten Anlaufstellen festgehalten sind.
- Überlegen Sie auch genau, was Sie für Ihre eigene Sicherheit tun sollten, z.B. bei einem Gespräch mit dem Mann: einen Hausbesuch nur gemeinsam mit einer Kollegin/einem Kollegen führen, ein Notsignal vereinbaren.

5. Die Situation von Müttern und Kindern in Frauenhäusern

Ist eine misshandelte Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geflüchtet, ist Folgendes zu bedenken:

- Mutter und Kinder befinden sich in einem geschützten Bereich, dessen anonyme Adresse (auch über den Einzelfall hinaus) unter allen Umständen gewahrt werden muss.
- In der Phase der Trennung ist die Gefahr vor Gewalt durch den Ex-Partner für eine Frau und ihre Kinder am größten. Es muss damit gerechnet werden, dass der Mann aus seiner Verletztheit und Wut heraus alles daran setzen wird, Frau und Kinder zu finden.
- In den meisten Fällen wird es notwendig sein, die Kinder vorübergehend umzuschulen oder einen anderen Kitaplatz zu finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser haben damit Erfahrungen und kooperieren mit den Einrichtungen in Ihrer Umgebung.
- Bezüglich des Besuchs- und Umgangsrechts müssen Regelungen getroffen werden, die den Schutz für Frauen und Kinder unbedingt gewährleisten.

Mutter und Kinder befinden sich in einem geschützten Bereich, dessen anonyme Adresse unter allen Umständen gewahrt werden muss.

Bezüglich des Besuchs- und Umgangsrechts müssen Regelungen getroffen werden, die den Schutz für Frauen und Kinder unbedingt gewährleisten.

- Nehmen Sie die Ängste der Frauen und ggf. der Kinder in diesen Situationen ernst.
- Führen Sie Gespräche mit den einzelnen Beteiligten getrennt und bieten Sie dafür immer unterschiedliche Termine zu unterschiedlichen Zeiten an. Gleiches gilt auch, wenn die Frau nicht in ein Frauenhaus geflüchtet ist, sondern z.B. einen Antrag bei Gericht nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hat. Gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen werden erst möglich, wenn ausgeschlossen werden kann, dass von dem Mann keine weitere Gefährdung ausgeht – siehe Punkt 3.4.
- Im Frauenhaus werden die betroffenen Frauen von den dortigen Mitarbeiterinnen beraten und unterstützt, erste Maßnahmen einzuleiten wie die Zuweisung der Wohnung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen und einen Strafantrag zu stellen.
- Aufgrund der personellen Kapazitäten in den Frauenhäusern und der hohen Fluktuation sind die Möglichkeiten zu einer umfassenden Unterstützung und Begleitung der Kinder, sowie einer adäquaten Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten i.d.R. begrenzt. Hier wäre eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt hilfreich.

Kooperation mit dem Frauenhaus

- Das Einberufen einer Hilfskonferenz gem. § 36 KJHG liegt in der Regie des Jugendamtes. Die Zuständigkeit des Jugendamtes bleibt bestehen, auch wenn die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Rechtsansprüche nach KJHG bzw. SGB II sind in dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt. Hierüber kann eine wesentliche Unterstützung für betroffene Kinder eingeleitet bzw. weitergeführt werden.
- Benötigt die Mutter aus Ihrer Sicht Unterstützung oder erzieherische Beratung, sind Stellungnahmen für das Familiengericht verpflichtend. Müssen Sie Kinderschutzmaßnahmen einleiten, versuchen Sie, die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen einzubeziehen. Sprechen Sie gemeinsam ab, wer welche Aufgaben zur Betreuung einer Familie übernimmt.

Im Frauenhaus werden die betroffenen Frauen von den dortigen Mitarbeiterinnen beraten und unterstützt, erste Maßnahmen einzuleiten wie die Zuweisung der Wohnung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen und einen Strafantrag zu stellen.

Das Einberufen einer Hilfskonferenz gem. § 36 KJHG liegt in der Regie des Jugendamtes. Die Zuständigkeit des Jugendamtes bleibt bestehen, auch wenn die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus geht. Rechtsansprüche nach KJHG bzw. SGB II sind in dieser Zeit nicht außer Kraft gesetzt. Hierüber kann eine wesentliche Unterstützung für betroffene Kinder eingeleitet bzw. weitergeführt werden.

Persönlicher Sicherheitsplan

Obwohl ich nicht die Kontrolle habe über alles, was mein Partner macht und nicht immer Gewalttätigkeiten voraussehen kann, habe ich verschiedene Möglichkeiten, mich und meine Kinder in Sicherheit zu bringen.

1. Im Notfall kann ich folgendes tun:

Flüchten

- Wenn ich mich dazu entscheide, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge.
- Ich deponiere Geld und Ersatzschlüssel, damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- Ersatzschlüssel, Kopien der wichtigsten Papiere, Kleidung und Kindersachen gebe ich bei ab, die/der sie aufbewahrt und mir bringt, wenn ich sie brauche.
- Falls ich flüchten muss, gehe ich zu Dies habe ich abgesprochen.
- Falls ich nicht offen sprechen kann, benutze ich als Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir gehen und meine Freundinnen verstehen, dass ich komme.

Hilfe holen

- Ich benutze das Wort als Codewort, damit meine Freundinnen wissen, dass sie die Polizei holen sollen.
- Mit meiner Nachbarin / meinem Nachbarn kann ich über Gewalt sprechen und sie/ihn bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder Verdächtiges wahrnehmen. Ich kann Notrufnummern im Telefon speichern und meinen Kindern zeigen, wie sie Polizei oder Feuerwehr rufen. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse angeben können.
- Ich vertraue meinem Instinkt: Wenn ich gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehe, versuche ich, mich in der Nähe des Telefons aufzuhalten und ihn zu beruhigen.

2. Ich plane meine Flucht

- Die wichtigsten Notfall-Nummern sind
- Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern bei mir.
- Ich telefoniere nur von sicherer Stelle aus, damit mein Partner meine Pläne nicht erfährt.

Die Grundlage für diesen Sicherheitsplan lieferte der „Separation Safety Plan“

- Ich kann mit meine Pläne besprechen.
- Ich weihe meine Kinder zum Teil ein.
- Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Kreditkarte und mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei deponiere.

Ich packe eine „Notfalltasche“

- Ausweis/Pass und Kinderausweise
- ev. Staatsbürgerschaftsnachweis
- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung
- Geburtsurkunden / Heiratsurkunde
- Krankenkassen-Karte (auch der Kinder)
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtbescheide
- ev. Sorgerechtsentscheide
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- Schmuck
- das Nötigste für einige Tage:
Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug, Medikamente
- Ersatzschlüssel für Wohnung/Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen: Tagebücher, Fotos und geliebte Dinge

3. Sicherheit zu Hause und bei der Arbeit

- Ich tausche Türschlösser und installiere Sicherheitsschlösser.
- Ich vermeide Orte, an denen mein Partner mich vermutet oder sucht.
- Ich regle im Kindergarten, wer meine Kinder abholen darf.
- Bei drohender Gefahr in der Öffentlichkeit, auf dem Weg zur Arbeit, zum Kindergarten mache ich folgendes:
- Ich beantrage bei zuständigen Amtsgericht eine Bannmeile (zivilrechtliche Schutzanordnung). Ich trage diese immer bei mir.

4. Ich Sorge für mich:

- Ich kenne eine Anwältin/einen Anwalt, die/der mir helfen kann
- Wenn ich mich schlecht fühle und überlege, ob ich in eine gefährliche Situation zurückgehe, dann kann ich anrufen oder mit sprechen.

Literatur

AVA 1, Häusliche Gewalt: Informationen für Betroffene – CD ROM, PERINCIOLI, Cristina (Autorin)/RENTMEISTER, Cillie (Hg.), Berlin 2003

AVA 2, Häusliche Gewalt: Fortbildung und Sensibilisierung – CD ROM, PERINCIOLI, Cristina (Autorin)/RENTMEISTER, Cillie (Hg.), Berlin 2003

BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hg.): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, Handlungsleitlinien, Berlin 2004

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE DES LANDES BRANDENBURG (Hg.): Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Berlin 2004

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Langfassung der Studie als download unter: www.bmfsfj.de/kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20560html

CAMPBELL, Jacquelyn C.: Safety Planning Based on Lethality Assessment for Partners of Batterers in Intervention Programs. In: Robert A. Geffner/Alan Rosenbaum (Hg.): Domestic Violence Offenders: Current Interventions, Research and Implications for Policies and Standards, Binghamton: Haworth Maltreatment & Trauma Press 2001

POLIZEI DES LANDES BRANDENBURG: Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, 2003

EGGER, Renate/FRÖSCHL, Elfriede/LERCHER, Lisa/LOGAR, Rosa/SIEDLER, Hermine: Gewalt gegen Frauen in der Familie, Wien 1995

HARTWIG, Luise: Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen, in: Internationale Gesellschaft f. erzieherische Hilfen (Hg.), FORUM Erziehungshilfen, Schutz von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt, 11. Jg., Heft 2, Weinheim, 4/2005

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM (Hg.): Empfehlungskatalog Gewalt gegen Kinder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der AG 2, in: Arbeitsmaterialien zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, Kabinettsbeschluss v. 29.11.2004, Wiesbaden 2005

HEYNEN, Susanne: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf Kinder, in: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hg.), Gewalt, Heft 56/57, Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, 24. Jahrgang, Köln 2001

KAVEMANN, Barbara: Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, in: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hg.), Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne, Dortmund 2001

KINDLER, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. DJI-Arbeitspapier, München 2002

Literaturempfehlungen

BIG - Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hg.): Mehr Mut zum Reden, Von misshandelten Frauen und ihren Kindern, Berlin 2005 (überarb. Fassung)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hg.): Ich habe Rechte, ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen, Berlin 2004. Die Broschüre kann bezogen werden über: GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstr. 98a, 53227 Bonn, E-Mail: bmj@gvp-bonn.de

Familie, Partnerschaft, Recht, Interdisziplinäres Fachjournal für die Anwaltspraxis, Themenschwerpunkt: Rechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt, 11. Jahrgang, 1-2/2005, Frankfurt/M.

KINDLER, Heinz/SALZGEBER, Joseph/Fichtner, Jörg/WERNER, Annet: Familiäre Gewalt und Umgang, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRZ, 51. Jahrgang, Heft 16, 15. August 2004

RABE, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt (Vortrag Fachtagung des DPWV-Sachsen, Dresden 4/2002, in: www.wibig.de)

SCHIRRMACHER, Gesa/SCHWEIKERT, Birgit: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Gutachten für die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt des BMFSFJ, 2001

STRASSER, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Innsbruck 2001.

WALLERSTEIN, Judy, S./LEWIS, Julia/BLAKESLEE, Sandra: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002

ZITTELMANN, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001

Weitere Informationen und Materialien erhalten Sie unter:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND: www.bmfsfj.de

LAND BRANDENBURG, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie: www.masgf.brandenburg.de

BERLINER INTERVENTIONSZENTRALE BEI HÄUSLICHER GEWALT: www.big-interventionszentrale.de

Ermutigen Sie die Frau, weitergehende Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weitere Hilfe vermitteln die folgenden Frauenhäuser bzw. Beratungsstellen:

Brandenburg	0 33 81 - 30 13 27
Cottbus	03 55 - 71 21 50
Eberswalde	0 33 34 - 36 02 22
Eisenhüttenstadt	0 33 64 - 4 37 86
Finsterwalde	0 35 31 - 70 36 78
Frankfurt/O.	03 35 - 6 84 00 00
Fürstenwalde	0 33 61 - 5 74 81
Guben	0 35 61 - 54 02 41
Königs Wusterhausen	0 33 75 - 50 16 92
Lauchhammer	0 35 74 - 26 93
Luckenwalde	0 33 71 - 63 32 91
Ludwigsfelde	0 33 78 - 51 29 39
Neuruppin	0 33 91 - 23 03
Oranienburg	0 33 01 - 20 80 40
Potsdam	03 31 - 96 45 16
Prenzlau	0 39 84 - 68 94
Pritzwalk	0 33 95 - 40 01 15
Rathenow	0 33 85 - 50 36 15
Schwedt	0 33 32 - 41 19 67
Straußberg	0 33 41 - 49 61 55
Wittenberge	0 38 77 - 40 36 84

Checkliste Häusliche Gewalt:

1. Wie ist die derzeitige Situation?

- Was ist genau passiert?
- Sind Kinder betroffen?
- Liegen Verletzungen bei den betroffenen Frauen und/oder Kindern vor?
- Lebt das Paar getrennt oder zusammen?
- Bisherige Maßnahmen der Polizei? Liegt eine polizeiliche Meldung per Fax vor?
- Strafverfahren oder zivilrechtliche Verfahren anhängig?
- Bisherige gerichtliche Beschlüsse?
- Was wurde ansonsten bisher unternommen?

2. Sicherheitsmaßnahmen

- Einschätzung der akuten Gefährdungssituation
- Klärung von Sicherheitsmaßnahmen für Mutter und Kinder
- Klärung der Sicherheitsmaßnahmen für die Sozialarbeiterin/den Sozialarbeiter
- Keine Verpflichtung zu gemeinsamen Gesprächen mit dem gewalttätigen Partner, da hohes Gefährdungsrisiko

3. Klärung der Anliegen der Betroffenen

- Auftrag ans Jugendamt
- Wünsche erfragen: Was will die Mutter? Was wollen die Kinder?
Was will der Vater? Wo liegen Konflikte? Mögliche Gefährdungen?
- Ressourcen ermitteln/nutzen

4. Mögliche Hilfen

- Informieren über entsprechende Anlaufstellen
(BIG-Hotline, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser etc.)
- Informieren über Möglichkeiten der polizeilichen Maßnahmen
- Informieren über Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- Weitere Gesprächsangebote/Beratung
- Weitervermittlung an Fachdienste, Rechtsberatung
- Angebote für Kinder machen/empfehlen